

Umsetzung des DQR an Fachschulen in Deutschland

**Frühjahrstagung des BAK FST
24./25. März 2014
Leipzig**

Gerd Roser
Referatsleiter

Berufliche Bildung, Weiterbildung und Sport
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Grundlage für die Umsetzung



DQR

DEUTSCHER QUALIFIKATIONSRAHMEN
FÜR LEBENSLANGES LERNEN

Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)

Artikel 5

Inkrafttreten

Der Gemeinsame Beschluss tritt zum 01.05.2013 in Kraft.

Übersicht der Zuordnungen

Niveau	Qualifikationen
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildungsvorbereitung <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildungsvorbereitung <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) • Einstiegsqualifizierung (EQ) ▪ Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen) ▪ Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½-jährige Ausbildungen) ▪ Berufsfachschule (Assistentenberufe) ▪ Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung nach BBiG/HwO)
5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IT-Spezialist (Zertifizierter)* ▪ Servicetechniker (Geprüfter)*
6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bachelor ▪ Fachkaufmann (Geprüfter)* ▪ Fachschule (Staatlich Geprüfter ...) ▪ Fachwirt (Geprüfter)* ▪ Meister (Geprüfter)* ▪ Operativer Professional (IT) (Geprüfter)*
7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Master ▪ Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)*
8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Promotion

Rechtliche Bedeutsamkeit

Artikel 1

Gegenstand

- (2) Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaus des DQR keine Berechtigung verleiht. Die Zuordnung ersetzt das in Deutschland bestehende Berechtigungssystem nicht; sie hat insbesondere keine Wirkung für den Zugang zu oder für Anerkennungsentscheidungen in diesem Berechtigungssystem. Ferner bleibt die Richtlinie 2005/36/EG unberührt¹. Es besteht außerdem Einvernehmen, dass die in Deutschland geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die hierfür geltenden Zuständigkeiten durch die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaus des DQR und des EQR nicht berührt werden.

Absolventen von Fachschulen können **keine Zulassung** zu einem Master-Studium erhalten!

Artikel 2

Bescheinigungen über das Referenzniveau

- (1) Es wird angestrebt, dass Bescheinigungen über Qualifikationen (**beginnend mit dem Jahr 2013 schrittweise**) einen Hinweis auf das jeweilige DQR / EQR-Referenzniveau enthalten und dass die hierfür zuständigen Stellen in allen Bildungsbereichen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Hinweise der Zuordnungsübersicht entsprechen. Dies gilt sowohl für öffentliche Schulen, Hochschulen als auch für Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft, nicht-öffentliche Bildungseinrichtungen und zuständige Stellen nach BBiG/HwO.

Für die vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Beschlusses erworbenen Qualifikationsbescheinigungen erfolgt **keine** (nachträgliche) Ausweisung!

Beschluss der 215. Sitzung der Amtschefkonferenz
am 12. September 2013 in Berlin (TOP 27):

1. Die Amtschefkonferenz spricht sich grundsätzlich dafür aus, die mit einem Abschluss erreichte DQR-/EQR-Niveaustufe auf Zeugnissen beruflicher Schulen auszuweisen. Für diejenigen Abschlüsse und Qualifikationen, die gemäß der Liste (Anlage zum Gemeinsamen Beschluss) konsensual zugeordnet wurden, sollte dazu folgende Formulierung verwendet werden: „Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“
.....
4. Die Länder werden um Umsetzung des Beschusses gebeten

Sachstand zur Umsetzung

Seite 2

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
II B / Berufliche Bildung, Weiterbildung und Sport

Berlin, den 17.03.2014
GeschZ.: IIB
R: B-LAUMFRAGENDQR 14-02-18 000-
ZUSAMMENFASSUNG DER RÜCKMELDUNGEN-DOC

Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in Deutschland
Länderumfrage zur Ausweisung des EQR-/DQR-Niveaus auf Zeugnissen beruflicher Schulen
Stand der Umsetzung der Ausweisung auf Zeugnissen beruflicher Schulen

Ifd. Nr.	Land	Stand/Rechtsvorschrift	Fundstelle	in Kraft ab
1.	BW	BW ist an einer schnellen Umsetzung gelegen. An der rechtstechnischen Umsetzung der Bechlusslage zum Ausweis der Niveaustufe des EQR-/DQR wird gearbeitet. Es wird derzeit geprüft, ob bereits in den Abschlusszeugnissen für das Schuljahr 2013/14 die Niveaustufe ausgewiesen werden kann.		
2.	BY	Ausweisung des DQR-Niveaus in den Abschlusszeugnissen der beruflichen Schulen (außer anerkannte Ausbildungsbereife an Berufsschulen; hier Ausweisung voraussichtlich erst zum Schuljahr 2014/2015). Anweisung per kultusministeriellem Schreiben (KMS) vom 13.02.2014 (Az.: VII.8 - 5 S 9422 - 7b.682) im Vorrang auf die Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften.	-	13.02.2014
3.	BE	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über Zeugnisse vom 16. Dezember 2013, Nummer 4 Absatz 7 „Auf Abschlusszeugnissen der beruflichen Schulen wird zusätzlich zu den nach Absatz 1,2 und ggf. 6 erforderlichen Angaben die Zuordnung des Abschlusses zu einer der Niveaustufe im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen.“	derzeit nur im Amtsblatt Berlin Nr. 1/ 03.01.2014	16.12.2013

Ifd. Nr.	Land	Stand/Rechtsvorschrift	Fundstelle	in Kraft ab
4.	BB	Änderung der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse wird derzeit vorbereitet	Noch offen	voraussichtlich zum 01.08.2014
6.	HE	Ein Referentenentwurf für eine Sammelverordnung liegt vor, das Beteiligungsverfahren wurde bisher noch nicht eröffnet. Es ist intendiert, die VO zum 1.7.2014 in Kraft zu setzen.	-	1.07.2014 (geplant)
7.	HH	Umsetzung ohne Rechtsvorschrift. Wir stellen den Schulen Zeugnisformulare mit den entsprechenden Vermerken (Niveau) zur Verfügung.	-	ab 01.01.2014
9.	NI	Regelungen des DQR wurden bisher noch nicht in die Zeugnisschriften umgesetzt.		
10.	NW	Verwaltungsvorschrift zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskollegs (Rd Erlass)	Amtsblatt NRW 12/13 Seite 617	01.02.2014
11.	RP	Änderungsverordnung wird vorbereitet. Bis zum Inkrafttreten der LVO wird eine Bescheinigung zum Abschlusszeugnis ausgehändigt, in der das EQR/DQR-Niveau ausgewiesen wird.		voraussichtlich Herbst 2014
12.	SH	1) Ausweisung auf Abschlusszeugnissen der Fachschule (zunächst für die Fachrichtungen aus dem Bereich Sozialwesen, sukzessive Einführung für die weiteren Bereiche hat begonnen)	1) Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung-FSVO) vom 9. Juli 2013	1) 1. August 2013
13.	SL	Rechtsvorschrift in Vorplanung	-/-	geplant für 2015
14.	SN	Aufnahme der Ausweisung des EQR-/DQR-Niveaus auf Abschlussdokumenten durch Änderung der VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen im Schuljahr 2014/2015, bis dahin Möglichkeit der Nutzung der europass-Zeugniserläuterungen	-	geplant ab Frühjahr 2015
15.	ST	Erlass in Vorbereitung (Ergänzung der EBBs-VO)	-	-
16.	TH	Zeugnisse der berufsbildenden Schulen (Bekanntmachung vom 23.12.2013), Gz. 3 3/5028	Amtsblatt des TMBWK Nr. 1/2014, S. 22	01.01.2014



Zeugniserläuterung (*)



Deutschland

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie
Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Lösen von technisch-naturwissenschaftlichen Problemstellungen auf der Basis eines breiten und integrierten Wissens
- Selbständiges markt- und kundenorientiertes Umsetzen neuer Technologien
- Fundiertes Analysieren und eigenständiges Gestalten von betrieblichen Prozessen, Arbeitsabläufen und Rahmenbedingungen
- Situationsgerechtes Eingreifen und Umsetzen von Prozessvorschlägen
- Souveränes Anwenden von Methoden und Werkzeugen
- Darstellen und Gestalten von Ergebnissen
- Beurteilen von fachlichen Ergebnissen
- Ergreifen und Umsetzen von Maßnahmen
- Fundiertes Analysieren und Beurteilen von fachlichen und betrieblichen Prozessen
- Besitzen vertiefter Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Beruf
- Markt- und kundenorientiertes Handeln
- situationsadäquates Eingreifen und Umsetzen von Prozessvorschlägen
- Vorausschauendes und kritisches Denken
- Anwenden von Konfliktmanagement
- Beurteilen und Führen von Prozessen
- Vertieftes Verstehen von Prozessen
- Kooperatives Verstehen von Prozessen
- Übernehmen von unterstellten Aufgaben
- berufsethisches sowie soziale Verantwortung

Niveau des Zeugnisses (national oder international)

ISCED 1997: 5B

DQR/EQR: 6

Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe

Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich geprüfte Techniker/Staatlich geprüfte Technikerinnen arbeiten selbständig und/oder im Team in technischen Tätigkeitsfeldern in Unternehmen unterschiedlicher Branchen.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle
Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule
(Adresse siehe Zeugnis).

Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung)

Niveau des Zeugnisses (national oder international)
ISCED 1997: 5B
DQR/EQR: 6

Bewertungsskala / Bestehensregeln
1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft
6 = ungenügend

Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens 5,0 erforderlich.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entworfen, um die vorliegende Erläuterung im Gebiet der Qualifikationen und sowie auf die Empfehlung 2002/2003 in der Ausbildung stehenden Weitere Informationen zum Thema zu liefern.

© Europäische Gemeinschaft

Profilbeschreibung der beruflichen Handlungsfähigkeit

- Der Unterausschuss für Berufliche Bildung hat Mustervorlagen in deutscher, englischer und französischer Sprache erarbeitet, die den Ländern zur Verfügung stehen
- Fachrichtungsspezifische Erweiterung sind möglich (allein 87 für den Fachbereich Technik!)
- Verfahrensweise der Ergänzung/Erweiterung ist mit der zuständigen Kultusverwaltung abzustimmen



Übersetzte Bezeichnung des Zeugnisses Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker

„State-certified technical engineer“

Bachelor- und Masterabschlüsse in der beruflichen Weiterbildung

(Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 15./16.12.2008
und der Kultusministerkonferenz vom 05.02.2009)

7. Hinsichtlich der Einführung international verständlicher Abschlussbezeichnungen besteht zwischen der Wirtschaftsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz **kein Konsens**. Während sich die Wirtschaftsministerkonferenz weiterhin dafür ausspricht, für hochwertige Abschlüsse der beruflichen Weiterbildung neue Abschlussbezeichnungen einzuführen und dabei die Begriffe **Bachelor Professional** bzw. **Master Professional** zu berücksichtigen, **lehnt die Kultusministerkonferenz die Verwendung dieser Bezeichnungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung ab**, da solche Abschlüsse nach ihrer Rechtsauffassung allein dem Hochschulbereich zuzuordnen sind. Die Kultusministerkonferenz vertritt die Auffassung, dass das **Ziel einer international besseren Verständlichkeit** und Anerkennung der Abschlüsse der beruflichen Bildung nur **durch Transparenz über die vermittelten Qualifikationen** und Kompetenzen erreicht werden kann und verweist hierzu auf die im Rahmen des gemeinschaftlichen Rahmenkonzepts **EUROPASS** vorgesehenen **Instrumente**.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt
LRSD Gerd Roser
Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Referat Berufliche Bildung, Weiterbildung und Sport
Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030/25418-464
Fax: 030/25418-450
Email: gerd.roser@kmk.org